

AMTS- BLATT

Inhaltsangabe

der Stadt
Erftstadt
Nr. 13
25.Jahrgang
vom 18.05.2011

30/2011 Genehmigung der Flächennutzungsplan-
Änderung Nr. 06, Erftstadt, Abgrabung
Nördlich Friesheimer Busch

-61-

31/2011 Ordnungsbehördliche Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen in der
Stadt Erftstadt

-32-

Jetzt auch im Internet!!!
www.erftstadt.de

Herausgegeben vom
Bürgermeister
der Stadt Erftstadt,
Postfach 2565,
50359 Erftstadt.

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
abonniert oder
gegen Erstattung der
Portokosten einzeln
Bezogen werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203/202
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erftstadt.de eingesehen
werden.

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erftstadt
Nr.30/11

Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 06, Erftstadt, Abgrabung nördlich Friesheimer Busch

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 26.04.2011, Az.: 35.2.11-33-20/11, nachstehende Genehmigung erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Erftstadt am 05.10.2010 beschlossene 06. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag

gez. Jeuck

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. §§ 233 Abs. 1, 244 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung liegt die genehmigte Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 06, Erftstadt, Abgrabung nördlich Friesheimer Busch, mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung spätestens mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung im Rathaus E.-Liblar, Holzdam 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten:

Montag und Donnerstag
Montagnachmittag
Donnerstagnachmittag
und nach telefonischer Vereinbarung

von 8.00 bis 12.00 Uhr
von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
von 14.00 bis 17.00 Uhr

aus.

Hinweise:

I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1, 2 und 3 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

§ 39 BauGB	(Vertrauensschaden)
§ 40 BauGB	(Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
§ 41 BauGB	(Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)
§ 42 BauGB	Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

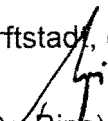
bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 9.10.2007 (GV NW S. 380):

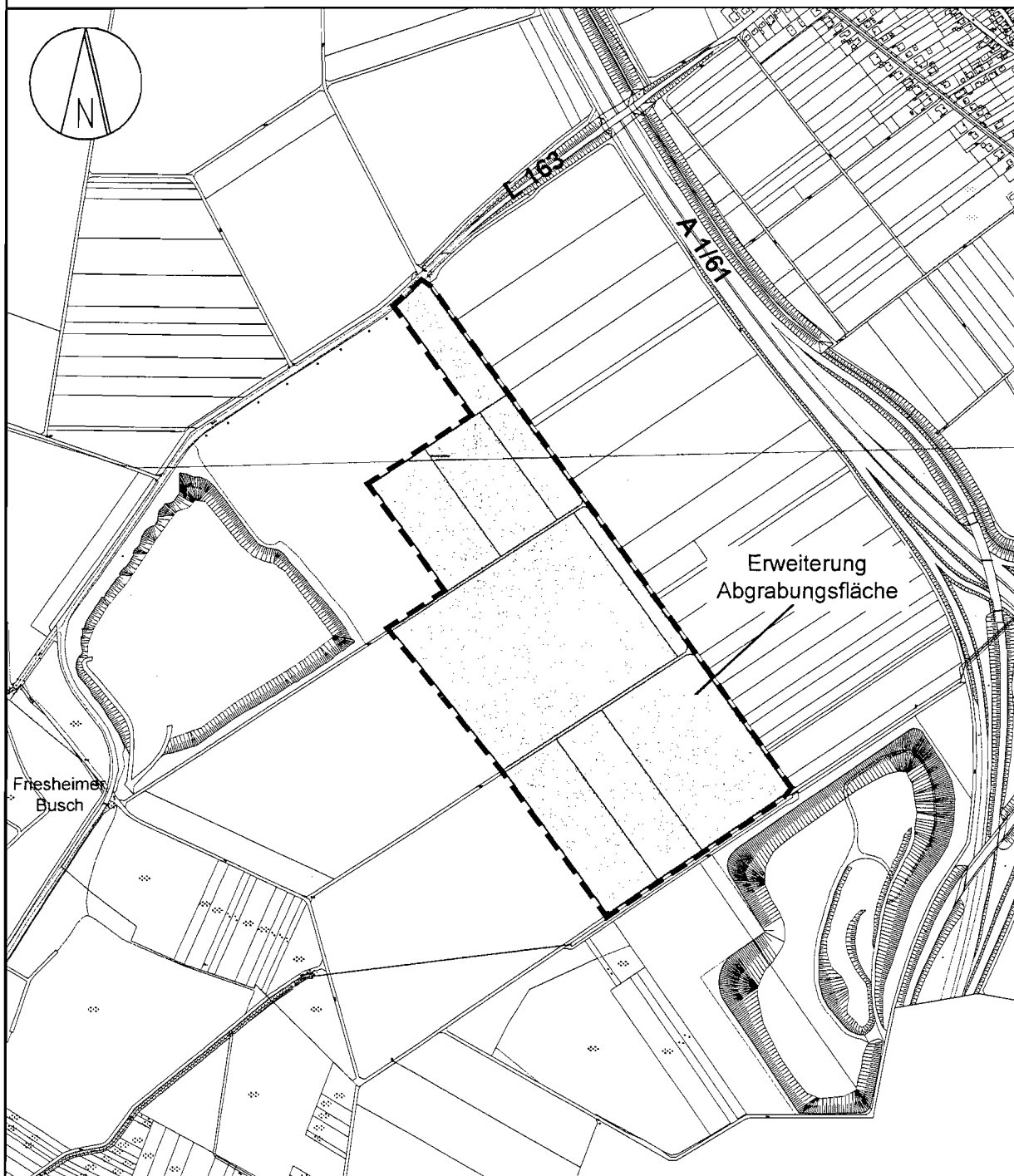
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4 , Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes (sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 18.5.2011

(Dr. Rips)
Bürgermeister

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG NR. 06 Erftstadt, Abgrabung nördlich Friesheimer Busch

Umwelt- und Planungsamt

Erftstadt, August 2010

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08

Maßstab: 1 : 10.000

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erftstadt
Nr.31/11

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Erftstadt

Der Rat der Stadt Erftstadt hat per Dringlichkeit am 02.05.2011 aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Nr. 4.65 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und techn. Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 06.02.1973 (GV NW S. 66), in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NW S. 254) die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Erftstadt beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

- a. Im Stadtteil Gymnich
An Christi Himmelfahrt (Gymnicher Ritt) in der Zeit von 12.00 Uhr - 17.00 Uhr
- b. Im Stadtteil Lechenich
am letzten Sonntag im Mai in der Zeit von 13.00 Uhr-18.00 Uhr,
an Fronleichnam in der Zeit von 13.00 Uhr-18.00 Uhr,
am zweiten Sonntag im September in der Zeit von 13.00 Uhr-18.00 Uhr,
am dritten Advent-Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr-18.00 Uhr
- c. Im Stadtteil Liblar, im Bereich des Einkaufszentrums
am ersten Sonntag im Juni in der Zeit von 13 Uhr – 18 Uhr
am ersten bzw. zweiten Sonntag im Oktober in der Zeit von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr,
am 3. Sonntag im Dezember, alternativ am 4. Adventssonntag in der Zeit von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr. Nur für den Fall, dass der 3. Sonntag im Dezember gleichzeitig auch der 3. Adventssonntag ist, soll der 4. Adventssonntag geöffnet sein.
- d. Im Stadtteil Liblar, außerhalb des Bereiches des Einkaufszentrums
am letzten Sonntag im August in der Zeit von 13 Uhr – 18 Uhr
am 1. Adventssonntag in der Zeit von 13 Uhr – 18 Uhr

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zur dort genannten vorgesehenen Höchstgrenze geahndet werden so weit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 3

- (1) Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschrieben Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anschreibungsverfahren wurde nicht durchgeführt
- b. diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c. der Bürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Sache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 12.05.2011



(Dr. Rips)
Bürgermeister